

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
zum Referentenentwurf des BMEL einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
Versuchstierverordnung

Stand: 25.07.2024

Zu Punkt **A. Problem und Ziel** wird angemerkt, dass diese „sogenannte Kaskadenregelung“ (*Chmielewska et al.* Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677-682) in der Praxis durchaus nicht einheitlich angewendet wird. Auch sollen die dort erwähnten verschiedenen Maßnahmen eben nicht sukzessive angewendet werden, sondern gleichzeitig und gleichwertig.

Zu § 28 a (neu)

Zunächst ist zu bedenken, dass es auch Inzuchtlinien oder transgene Linien gibt, die als nicht belastet gelten. Solche „unbelasteten“ Tiere könnten als Futtertiere abgegeben werden (vernünftiger Grund, nicht von der Änderung erfasst). Es sollte daher rechtlich geprüft werden, inwieweit überzählige Versuchstiere, sofern sie nicht anderweitig untergebracht oder in einem Versuch eingesetzt werden können, als Futtertiere abgegeben werden, um die Tiere somit einem sinnvollen Zweck zuzuführen.

Es wird vorangestellt, dass ein Tier nur aufgrund seiner individuellen Eigenschaften getötet werden darf, d.h. es sind Einzelfallentscheidungen. Erst nach Prüfung aller im Verordnungsentwurf genannten Punkte darf ein Tier getötet werden.

Allerdings fehlt jeder Hinweis darauf, nach welchen Kriterien diese Punkte abgeprüft werden sollen. Hier sticht besondere der Begriff „*alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen*“ heraus. Ohne eine Legaldefinition (z. B. in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift- AVV), was darunter zu verstehen ist, besteht die Gefahr, dass jede Einrichtung und jede Behörde andere Maßstäbe anlegt - und die Rechtsunsicherheit bestehen bleibt.

Weiterhin stellt sich bei der Formulierung des Absatzes 1 die Frage, warum explizit ein Tierarzt (z.B. Bestandstierärzte einer Einrichtung, Tierschutzbeauftragte) die (alleinige und damit verantwortliche) Entscheidung darüber zu treffen hat, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung von nicht verwendeten Versuchstieren vorliegt oder nicht. Der Tierarzt ist nach der Systematik und nach Sinn und Zweck der tierschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 28 Abs. 2 TierSchVersV) zunächst nur dafür zuständig aufgrund seines tiermedizinischen Sachverstands und seiner erworbenen Sachkunde eine auf das

einzelne Tier bezogene Entscheidung darüber zu treffen, ob eine tiermedizinische Indikation vorliegt, die es rechtfertigt, ob ein Tier weiterleben darf oder tierschutzgerecht getötet werden muss.

Bei genehmigungspflichtigen Zuchten hat allein der Versuchsleiter die Verantwortung über Zuchtplanung, Tierhaltung, Versuchsplanung, Versuchsdurchführung und die ihm zugeteilte Haltungskapazität. Seine Kompetenz steht außer Frage, ansonsten hätte er die Versuchsgenehmigung nicht bekommen dürfen.

Analoges gilt für die nicht genehmigungspflichtigen Zuchten, wo es einen oder mehrere kompetente Zuchterlaubnisinhaber gibt. Nur diese beiden Personengruppen können entscheiden und müssen verantworten, ob – nach Prüfung aller Kriterien - ein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt.

Der Tierschutzbeauftragte kann die Funktion des Entscheiders nicht übernehmen. Er hat zu überwachen, ob die Entscheidungen richtig getroffen wurden.

Im Falle von § 28a TierSchVersV ist die Entscheidung, ob das Tier mit maximal geringfügigen Schmerzen, Leiden und Schäden weiterleben kann, schon getroffen. Fraglich ist zum Anwendungszeitpunkt des § 28a TierSchVersV, ob der weitere Umgang bzw. eine anderweitige Verwendung des Tieres innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Versuchstiereinrichtung möglich ist oder das Tier doch getötet werden darf/muss. Die berufliche Qualifikation des Tierarztes spielt daher für die vorzunehmende Entscheidung keine vorzugswürdige Rolle, da der Gesundheitszustand des Tieres für die zu treffende Entscheidung/Prüfung nach § 28a TierSchVersV nicht mehr beurteilt werden muss. Diese erfolgt alleine über § 28 Abs.2 TierSchVersV, auf den auch in § 28a Abs. 2 TierSchVersV verwiesen wird.

Entscheidend ist unseres Erachtens vielmehr, dass die Person, die die Entscheidung treffen muss, sachkundig ist oder auch die Verantwortung für die zu treffende Entscheidung tragen muss. Dies könnte je nach Einzelfall eher die Versuchsleitung oder beispielsweise auch die Inhaberin/ der Inhaber der Erlaubnis nach § 11 TierSchG (Tierhausleitung) sein. Hier läge ggf. schon die Verantwortung für den jeweiligen Versuch, für den die überzähligen Tiere erzeugt wurden und nicht allgemein bei einem Tierarzt, der in diesen Konstellationen eher wie ein Dritter zu sehen ist. Er sollte nicht die alleinige Verantwortung für eine mögliche Tötungsentscheidung nach § 28a TierSchVersV tragen und damit Verantwortlichkeiten anderer übernehmen müssen.

Formulierungsvorschlag für Abs. 1 S. 1: statt "ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person", würden wir vorschlagen "eine für die Zucht, Haltung oder Verwendung verantwortliche Person" einzufügen. Überlegenswert wäre es ggf. auch, die Entscheidung, dem Tierschutzausschuss, den es in eh jeder Einrichtung geben muss (§ 6 TierSchVerV), zu übertragen.

Zur Änderung der Anlage 2:

Im englischen Text der Richtlinie heißt es: „Anaesthetic overdose“, im Französischen Text „Surdose d’anesthetic“.

Übersetzt ins Deutsche wird irrtümlich daraus „Überdosis eines Betäubungsmittels“. Rein formal wäre damit eine Tötung durch Überdosis Ketamin-Xylazin oder Propofol oder Isofluran nicht möglich, da diese Substanzen keine Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind.

Unmissverständlich wäre die Formulierung: „Überdosis eines Narkosemittels“ oder „Überdosis eines Anästhetikums“ zu verwenden.

Belm, den 20. September 2024

A handwritten signature in blue ink, reading "Dr. Franzky". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "D".

Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender der TVT